



# Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

## ISM-Rundschreiben Nr.: 03/2010

- Betreff:** Arbeitsschutzmanagement / Beurteilung von Arbeitsbedingungen
- Referenz:** ISM-Code, Seearbeitsübereinkommen (MLC) Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung
- Anmerkung:** Die Mitführung des Rundschreibens an Bord von Schiffen ist nicht erforderlich
- Datum:** 10.03.2010

### Erläuterung des Sachverhaltes:

#### 1. Einleitung

Mit der Annahme des Seearbeitsübereinkommens, 2006 wird ein weltweit gültiger Mindeststandard für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Seeleuten geschaffen, der unter anderem den Zweck verfolgt, den Arbeits- und Gesundheitsschutz an Bord durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. Arbeitsschutzsysteme und Programme für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu fördern. Auf nationaler Ebene ist jeder Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern. Des Weiteren sind deutsche Reedereien verpflichtet, den gesamten Schiffsbetrieb und alle Einrichtungen und Ausrüstungen so zu regeln und einzurichten, dass Besatzungsmitglieder gegen Gefährdungen am Arbeitsplatz geschützt sind. Ohne dass die direkte Pflicht zur Einführung eines Arbeitsschutz-“managementsystems“ besteht, sind damit die wesentlichen Komponenten eines Managementsystems wie Organisation des Arbeitsschutzes, Gefährdungsermittlung, –bewertung und –vorbeugung, Dokumentation und Verbesserung des Arbeitsschutzes längst gefordert.

In der Internationalen Seeschifffahrt ist der Gedanke, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern, nicht neu. Insbesondere mit der Umsetzung des ISM-Codes wurden Unternehmen verpflichtet, ein Sicherheitsmanagementsystem einzuführen, das unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- Einführung sicherer Verfahrensweisen für den Schiffsbetrieb und Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen gegen sämtliche erkannte Risiken; und
- eine kontinuierliche Verbesserung der Fähigkeiten der Mitarbeiter an Land und an Bord zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen.

Mit Inkrafttreten der Änderungen des ISM-Codes zum 01.07.2010 (MSC.273(85), siehe auch ISM-Rundschreiben 01/2010) wird die Zielsetzung des Codes lauten:

*Safety management objectives of the Company should, inter alia:*

.1 ...

.2 *assess all identified risks to its ships, personnel and the environment and establish appropriate safeguards; and*

.3 ... .

Die Ziele beinhalten die grundlegenden Elemente des Arbeitsschutzes, **Gefährdungen zu ermitteln**, geeignete **Maßnahmen zu treffen**, um diese zu beseitigen oder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und diese auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen**.

Unternehmen, die ein Document of Compliance (DOC) besitzen, werden entsprechende Verfahren in Ihrem Sicherheitsmanagementsystem vorweisen müssen, um die Anforderungen des ISM-Codes zu erfüllen.

## **2. Arbeitsschutzmanagement**

Inzwischen gibt es eine Reihe von Leitfäden und Richtlinien, die gegebenenfalls unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten eine Unterstützung der Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung eines wirksamen Arbeitsschutzmanagementsystems bieten. Verwiesen wird insbesondere auf den nationalen *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)* des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und für die Umsetzung des Arbeitsschutzes an Bord von Schiffen das IMO-Rundschreiben *MSC-MEPC.2/Circ.3 Guidelines on the basic elements of a shipboard occupational health and safety programme. (ISM Circular 8/2006)*

Für Unternehmen mit einem Sicherheitsmanagementsystem nach dem ISM-Code ist es naheliegend, hierin die Elemente des Arbeitsschutzmanagementsystems zu integrieren, um Synergien zu nutzen und somit das Erreichen der Arbeitsschutzziele, die aus der nationalen Gesetzgebung resultieren, sicherzustellen. Der oben genannte Leitfaden gibt eine praktische Orientierung für die Integration von AMS-Elementen in das Sicherheitsmanagementsystem eines Unternehmens.

Mit nachfolgender Tabelle soll die Verknüpfbarkeit des Arbeitsschutz- mit dem Sicherheitsmanagementsystem aufgezeigt werden, ohne die Inhalte der oben genannten Leitfäden im Einzelnen und in aller Ausführlichkeit zu wiederholen. Als Grundlage des Arbeitsschutzmanagementsystems dient der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) des BMWA.

**Tabelle 1 – Verknüpfbarkeit der Elemente des Leitfadens für AMS mit den Anforderungen des ISM-Code unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)**

Leitfaden für AMS		ISM-Code		ArbSchG	
Element	Abschnitt	Element	Abschnitt	Anforderung	§§
<b>Politik</b>					
Arbeitsschutzpolitik	2.1	Konzept für Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz	2.1	--	--
Arbeitsschutzziele	2.2 i.V.m. 2.1.3	Sicherheitsmanagementziele	1.2.2 und 1.2.3	--	--
<b>Organisation</b>					
Bereitstellung von Ressourcen	2.3	Bereitstellung von ausreichend materiellen Voraussetzung und landseitiger Unterstützung	3.3 und 6.1.3	Verantwortung des Arbeitgebers zur Sicherstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel	§ 3 Abs. 2
Zuständigkeit und Verantwortung	2.4	Festlegung der Verantwortung, Weisungsbefugnisse und der gegenseitigen Zuordnung	3.2		
Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten	2.5	--	--	Mitwirkungspflicht der Beschäftigten	§ 16 Abs. 2
Qualifikation und Schulung	2.6	Personelle Voraussetzungen Einweisung der Mitarbeiter Kenntnis der Vorschriften Feststellung von Schulungsbedarf Programme für praktische und theoretische Übungen zur Vorbereitung auf Notfallsituationen	6.1 und 6.2 6.3 6.4 6.5  8.2	Befähigung der Beschäftigten Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten	§ 7  § 12 Abs. 1
Dokumentation	2.7	Betriebliche Anforderungen an ein SMS Dokumente und sonstige Unterlagen	1.4  11	Verfügbarkeit von Unterlagen z.B. -Gefährdungsbeurteilungen - festgelegte Maßnahmen - Überprüfung der Wirksamkeit	§ 6
Kommunikation und Zusammenarbeit	2.8	Zuordnung aller Personen Arbeitssprache	3.2 6.6. und 6.7	--	--
<b>Planung und Umsetzung</b>					
Erstmalige Prüfung	2.9	--	--	--	--
Ermittlung von Verpflichtungen	2.10	Einhaltung von verbindlichen Regeln und Berücksichtigung von empfohlenen Richtlinien	1.2.3	Allgemeine Grundsätze Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Ermittlung der Gefährdung und Feststellung der erforderlichen Maßnahmen	§ 4  § 5
Ermittlung von Arbeiten, Abläufen und Prozessen	2.11	Pläne für den Betriebsablauf an Bord Instandhaltung von Schiff und Ausrüstung	7  10		
Beurteilung von Gefährdungen	2.12	Einführung sicherer Verfahrensweisen für den Schiffsbetrieb und Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen gegen sämtliche erkannte Risiken	1.2.2.1  1.2.2.2		
Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen	2.13.1	Pläne für den Betriebsablauf an Bord Vorbereitung auf Notfallsituationen Feststellung von „Critical Equipment“	7  8  10.3	Allgemeine Grundsätze Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Ermittlung der Gefährdung und Feststellung der erforderlichen Maßnahmen Vorkehrungen für besondere Gefahren	§ 4  § 5  § 9
Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle	2.13.2	Vorbereitung auf Notfallsituationen	8	Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen	§ 10
Beschaffungswesen	2.13.3	--	--	--	
Zusammenarbeit mit Kontraktoren	2.13.4	--	--	--	

Leitfaden für AMS		ISM-Code		ArbSchG	
Element	Abschnitt	Element	Abschnitt	Anforderung	§§
Arbeitsmedizinische Vorsorge	2.13.5	--	--	Arbeitsmedizinische Vorsorge	§ 11
Änderungsmanagement	2.14	--	--		
<b>Messung und Bewertung</b>					
Leistungsüberwachung und Messung	2.15	--	--	Überprüfung der Wirksamkeit	§ 3 Abs. 1
Untersuchungen	2.16	Berichte über und Analyse von Unfällen und gefährlichen Vorkommnissen	9.1 und 9.2		
Interne Audits	2.17	Interne Audits	12.1		
Bewertung durch die oberste Leitung	2.18	Management Review	12.2		
<b>Verbesserungsmaßnahmen</b>					
Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen	2.19	Einrichtung von Korrekturmaßnahmen	9	--	
Kontinuierliche Verbesserung	2.20	Einrichtung von Korrekturmaßnahmen	9	--	

\*Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind unter anderem folgende Gesetze und Rechtsverordnungen zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung
- Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Gefahrgutverordnung See
- BGV A1
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung

### 3. Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung

Die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen, die Feststellung der erforderlichen Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle ist der Kern des Arbeitsschutzes an Bord.

*Gefährdung* ist die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Da nicht jede Gefährdung die gleiche Bedeutung für die Sicherheit und die Gesundheit hat, ist abzuwägen, welches *Risiko* mit der Gefährdung einhergeht (Bewertung). Die Schwere der möglichen Verletzung oder des Schadens und die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmen die Dringlichkeit, mit der Maßnahmen getroffen und umgesetzt sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bereits in den Elementen 7, 8 und 10 des ISM-Codes enthalten, indem Abläufe, Situationen und Ausrüstungsgegenstände identifiziert werden, die für die Sicherheit und den Umweltschutz von besonderer Relevanz sind und entsprechende Maßnahmen wie Verfahrensanweisungen, Notfall- und Wartungspläne erstellt und umgesetzt werden.

Das Arbeitsschutzgesetz sagt aus, dass der Arbeitgeber zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dieses hat durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu erfolgen. Folgende Punkte sind in die Betrachtung mit einzubeziehen:

- die Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsplätzen,
- die Gestaltung, Auswahl, Einsatz und Betriebszustand der Ausrüstung und technischer Systeme an Bord,
- Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation (Arbeitsabläufe, Arbeitszeiten, Pausen, Verantwortung),
- Arbeitsumgebung (Klima, Beleuchtung, Expositionen durch Lärm und Vibrationen etc.),
- Persönliche Schutzausrüstung,
- die betroffene Personengruppe, Qualifikation, Fähigkeiten, Einweisung.

Dabei ist von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

### **Ermittlung von Gefährdungen:**

Die *Ermittlung von Gefährdungen* erfolgt, indem einerseits Schadensereignisse, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen analysiert werden, um daraus Erkenntnisse über die Ursachen zu erlangen, die zu dem Ereignis geführt haben ( rückschauende Analyse). Problematisch ist, dass der Schadensfall bereits eingetreten ist. Die Erkenntnisse helfen jedoch, den Eintritt eines Schadens in einem gleich oder ähnlich gelagerten Fall zu vermeiden.

Eine weitere Form der Gefährdungsermittlung ist die vorausschauende Analyse von Arbeitsabläufen oder Objekten (z.B. Maschinen) hinsichtlich möglicher Gefährdungen. Dabei sollten systematisch die Faktoren (z.B. mechanische, elektrische, chemische, psychische Faktoren, Lärm, Vibration, usw.) einer Betrachtung unterzogen werden.

### **Beurteilung des Risikos:**

Sind Gefährdungen ermittelt worden, ist das *Risiko zu beurteilen*, welches mit der Gefährdung einhergeht. In einem ersten Schritt ist die Schadensschwere und die Eintrittswahrscheinlichkeit abzuschätzen (z.B. durch die Verwendung einer Risikomatrix). Anschließend ist zu bewerten, ob das Risiko akzeptabel ist. Dabei sind Grenzwerte und qualitative Anforderungen aus Vorschriften und dem Stand der Technik aber auch der „gesunde Menschenverstand“ zu berücksichtigen.

### **Ableitung von Maßnahmen:**

Aus der Bewertung lässt sich ableiten, ob *Maßnahmen zu treffen* sind, um die Gefährdungen zu beseitigen oder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Dabei ist die Rangfolge der zu treffenden Maßnahmen zu beachten (Maßnahmenhierarchie siehe Tabelle 2 Schritt 6).

### **Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation**

Der Arbeitgeber ist zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilungen verpflichtet. Der Prozess sollte in regelmäßigen Intervallen wiederholt werden, um zu prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch ausreichend sind. Insbesondere bei geänderten Bedingungen, z.B. Einrichtung von neuen Maschinen, Neuorganisation der Arbeit, Beteiligung anderer Personengruppen, sollte eine Risikobeurteilung durchgeführt werden. Das Verfahren, wie dieses zu erfolgen hat, ist jedoch nicht vorgeschrieben. Unterstützend können jedoch schematische Verfahren (z.B. Risikomatrix) verwendet werden.

**Tabelle 2 – Ablauf der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung**

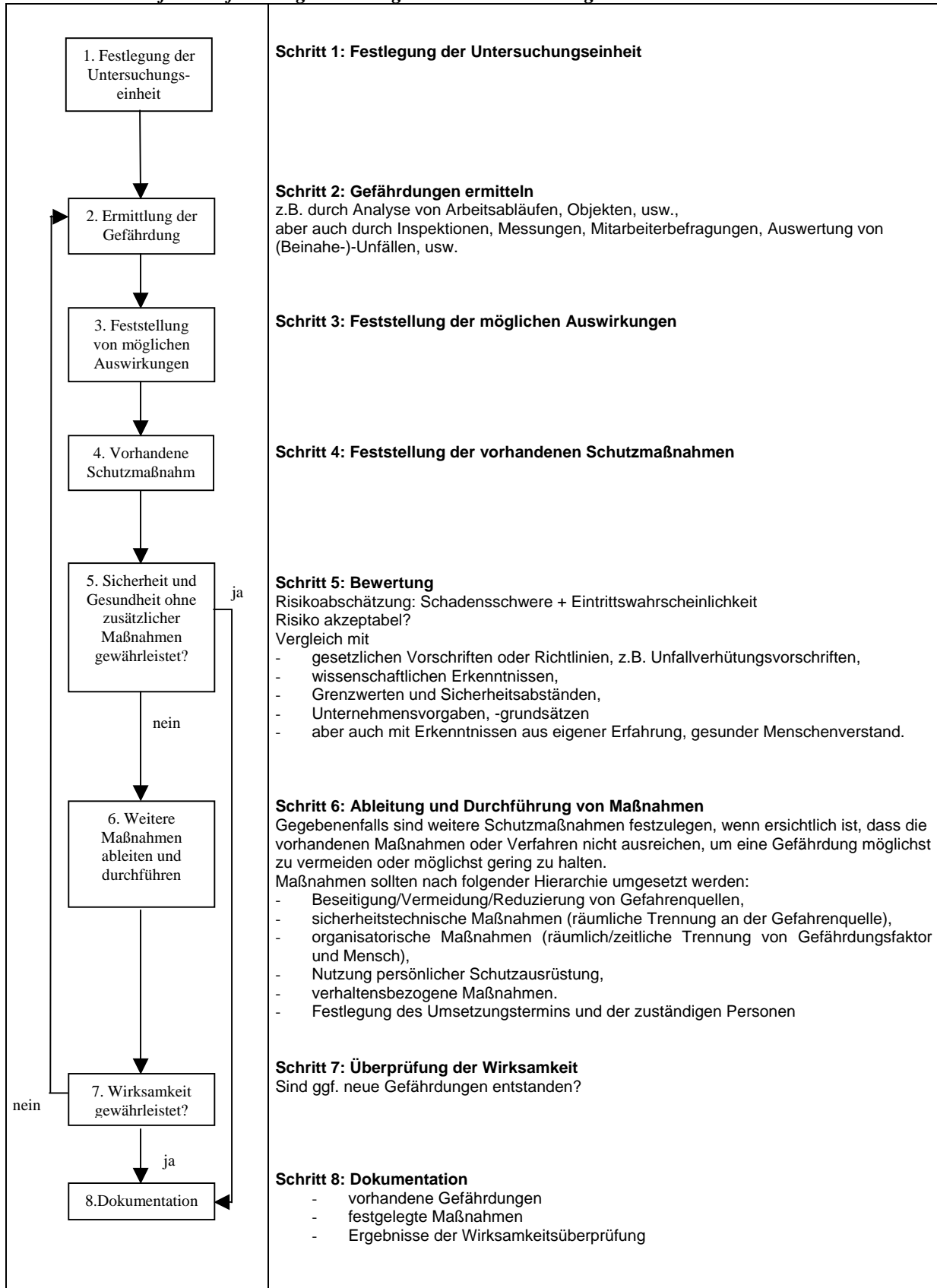


Tabelle 2 liefert eine Darstellung, wie der Ablauf der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung erfolgen könnte. Aufgrund ihrer Fachkompetenz sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit das Verfahren leiten. Ausgewählte Mitarbeiter sollten jedoch beteiligt werden. Sie verfügen über die entsprechenden Kenntnisse über den zu beurteilenden Bereich und fördern durch ihre Einbindung die allgemeine Akzeptanz des Themas Arbeitsschutz.

### **Sicherheitsmanagementsystem**

Die Unternehmen sind aufgefordert, ihre Unternehmenspolitik der geänderten Fassung des ISM-Codes anzupassen und entsprechende Verfahren in Ihrem Sicherheitsmanagementsystem aufzunehmen. Zu folgenden Punkten sind Aussagen im Sicherheitsmanagementsystem zu treffen:

- Festlegung der Verantwortlichkeiten,
- Ermittlung der Gefährdungen,
- Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen,
- Wirksamkeitskontrolle,
- Dokumentation.

Die Dokumentation über Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, getroffene Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle sollen gesondert aufbewahrt werden und nachweisbar sein.

### **4. Quellen:**

Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsschutzmanagement/Arbeitsschutzmanagement.html>)

Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([www.baua.de](http://www.baua.de))

MSC-MEPC.2/Circ.3 Guidelines on the basic elements of a shipboard occupational health and safety programme

### **Durchzuführende Maßnahmen:**

Das Rundschreiben ist eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Die Unternehmen werden gebeten, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und die Einhaltung der nationalen Anforderungen sicherzustellen.

### **Ansprechpartner:**

Dienststelle Schiffssicherheit  
BG-Verkehr  
Referat ISM / MLC  
Herr Berger  
Telefon: 040/36137-213  
Telefax: 040/36137-295  
Mail: [ism@bg-verkehr.de](mailto:ism@bg-verkehr.de)  
[www.dienststelle-schiffssicherheit.de](http://www.dienststelle-schiffssicherheit.de)

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an  
Bord:  
BG-Verkehr  
Referat für Seeschifffahrt und Fischerei  
Telefon: 040/3980-0  
Mail: [seeschifffahrt@bg-verkehr.de](mailto:seeschifffahrt@bg-verkehr.de)  
[www.bg-verkehr.de/arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz/brancheninfos/seeschifffahrt](http://www.bg-verkehr.de/arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz/brancheninfos/seeschifffahrt)